



Bundesnetzagentur

Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen (Strom)
(MPES)

- Konsultationsfassung -

1. EINFÜHRUNG	3
2. BETEILIGTE ROLLEN, OBJEKTE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
2.1 Rollen und Objekte	3
2.2 Abkürzungen und Definitionen	3
2.3 Begriffsbestimmungen	8
3. RAHMENBEDINGUNGEN	9
4. MARKTPROZESSE FÜR ERZEUGENDE MARKTLOKATIONEN (STROM)	14
4.1 Use-Case Kündigung	14
4.1.1 UC: Kündigung	14
4.1.2 SD: Kündigung.....	15
4.1.3 Antwort LFA bei Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages	16
4.2 Use-Case: Lieferbeginn	17
4.2.1 UC: Lieferbeginn.....	17
4.2.2 SD: Lieferbeginn	19
4.2.3 Konfliktszenarien bei Lieferbeginn.....	23
4.3 Lieferende.....	25
4.4 Use-Case: Lieferende	25
4.4.1 UC: Lieferende	25
4.4.2 SD: Lieferende	26
4.5 UC: Überprüfung einer EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht auf 100% LF-Zuordnung	27
4.5.1 SD: Überprüfung einer EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht auf 100% LF-Zuordnung	28
4.6 Übergreifende Prozesse	28
5. ANHANG	29
5.1 Fallbeispiel	29

1. Einführung

Das nachfolgende Dokument beschreibt die **Abwicklung der Marktprozesse für Marktlokationen, die Energie erzeugen, für die Sparte Strom**. Es findet in diesem Sinn Anwendung auf alle Arten von Erzeugungsanlagen (EEG, KWKG sowie auch alle übrigen Erzeugungsanlagen für Strom), deren erzeugte Energiemengen – ganz oder anteilig – den Lieferanten wechseln können.

Soweit in diesem Dokument keine spezielleren Regelungen getroffen worden sind, gelten die Vorgaben der Festlegung *GPKE* und *WIM Strom* in jeweils aktueller Fassung entsprechend, soweit sie sinngemäß anwendbar sind.

Dabei sind die Begriffe

- Belieferung durch Erzeugung,
- „Energie verbrauchen“ durch „Energie erzeugen“ sowie,
- Letztverbraucher durch Erzeuger

zu ersetzen.

2. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

Hinweis: „Erzeugungsanlagen“ werden somit im weiteren Dokument als „Marktlokationen, die Energie erzeugen“, bzw. kurz als „Marktlokationen“ bezeichnet (vgl. auch die Abkürzungen und Definitionen in Abschnitt 2.2).

2.1 Rollen und Objekte

Rollen

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)
- Lieferant (LF)
- Netzbetreiber (NB)
- Messstellenbetreiber (MSB)
- Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)

Objekte

- Bilanzkreis (BK)
- Marktlokation
- Messlokation
- Technische Ressource

Weitere Mitwirkende

- Erzeuger (EZ)
Der Erzeuger ist der Verantwortliche für die Marktlokation. Besteht eine Marktlokation aus mehreren Technischen Ressourcen, die von verschiedenen Anlagenbetreibern betrieben werden, so übernimmt der Erzeuger die Aufgaben im Sinne dieser Prozessbeschreibung für alle diese Anlagenbetreiber.
- Anlagenbetreiber (AB)
Ein Anlagenbetreiber ist der Betreiber von mindestens einer Technischen Ressource.

2.2 Abkürzungen und Definitionen

Abkürzung	Definition
AB	Anlagenbetreiber
Ableseturnus	Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Turnusablesungen, nicht jedoch die konkreten Ablesetermine selbst.
AD	Aktivitätsdiagramm
Aggregationsverantwortung	Zu unterscheiden ist die Aggregationsverantwortung des NB und diejenige des ÜNB

	<p>Unter die Aggregationsverantwortung des NB fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemenge mit Hilfe von Messlokationen ermittelt wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die alle mit IMS ausgestattet sind und vom NB noch nicht zur Aggregation an den ÜNB übertragen wurden, • die alle mit konventionellen Messeinrichtungen (kME) ausgestattet sind, • die alle mit modernen Messeinrichtungen (mME) ausgestattet sind, • die nicht mit einer einheitlichen Messtechnik ausgestattet sind, <p>sowie die Energiemengen von pauschalen Marktlokationen.</p> <p>Unter die Aggregationsverantwortung des ÜNB fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemenge mit Hilfe von Messlokationen ermittelt wird, die alle mit intelligenten Messsystemen (IMS) ausgestattet sind und vom NB an den ÜNB zur Aggregation übertragen wurden, unter Einhaltung der Vorgaben der GPKE und MPES</p>
AHB	Anwendungshandbuch
AN	Anschlussnutzer
ANN	Anschlussnehmer
APERAK	Application Error and Acknowledgement Message
BAS	Bilanzkreisabweichungssaldo
BDEW	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
BG	Bilanzierungsgebiet
BG-SZR	Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe
BG-CL	Bilanzierungsgebietsclearingliste
BIKO	Bilanzkoordinator
Bilanzierungsmonat	Der Bilanzierungsmonat stellt einen Kalendermonat dar, für den eine Bilanzkreisabrechnung durchgeführt wird.
Bilanzkreisabrechnung	Abrechnung der Bilanzkreise durch den Bilanzkoordinator (Strom)
BK	Bilanzkreis
BK-SZR	Bilanzkreissummenzeitreihe
BK-Zuordnung	Bilanzkreiszuordnung
BKA	Bilanzkreisabrechnung
BKA (ohne KBKA)	BKA (ohne KBKA) beinhaltet die Bilanzkreisabrechnung zum 42. WT.
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
BNetzA	Bundesnetzagentur
CONTRL	Control Message
Datenaggregation	siehe <i>Aggregationsverantwortung</i>
DBA	Differenzbilanzaggregat (Differenzzeitreihe)
DV	Direktvermarktung
DZÜ	Deltazeitreihenübertrag

EEG	Erneuerbare Energien Gesetz
E/G	Ersatz-/Grundversorger bzw. Ersatz-/Grundversorgung
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport
EIC	Energy Identification Code
elektronisches Preisblatt	Das vom NB an den LF übermittelte elektronische Preisblatt, auch nur Preisblatt genannt, ermöglicht dem LF eine automatisierte und damit massengeschäftsfähige Rechnungsprüfung einer Netznutzungsrechnung oder einer Rechnung von sonstigen Leistungen des NB.
Ersatzversorgung	Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG
EZ	Erzeuger
FPE	Fahrplanexport (Fahrplanentnahmesumme)
FPI	Fahrplanimport (Fahrplaneinspeisesumme)
Gesamtobjekt	Alle Messlokationen, die zur Ermittlung der Energiemengen einer Marktlokation benötigt werden sowie die Marktlokation selbst, stellen das betrachtete Gesamtobjekt dar.
gMSB	Grundzuständiger Messstellenbetreiber i.S.d. § 2 Nr. 4 MsbG (<i>entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation</i>)
GPKE	Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität
Grundversorgung	Grundversorgung gem. § 36 EnWG
Haushaltskunde	Haushaltskunde i.S.d. § 3 Nr. 22 EnWG
HS	Hochspannung
HöS	Höchstspannung
ID	Identifikation
iMS	intelligentes Messsystem
JVP	Jahresverbrauchsprognose
KBKA	Korrekturbilanzkreisabrechnung; beinhaltet die Bilanzkreisabrechnung zum Ende des 8. Monats.
kME	konventionelle Messeinrichtung; Synonym für bisherige Messtechnik (nicht mME und nicht iMS)
Kommunikationsdaten	Kommunikationsdaten ersetzen sukzessive den Austausch von Kontaktdatenblättern zwischen zwei Marktakteuren.
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LF	Lieferant
LF-CL	Lieferantenclearingliste
LF-SZR	Lieferantensummenzeitreihe
LFA	Lieferant alt bzw. alter Lieferant (<i>entspricht der Rolle Lieferant in der Marktkommunikation</i>)
LFN	Lieferant neu bzw. neuer Lieferant (<i>entspricht der Rolle Lieferant in der Marktkommunikation</i>)

Lieferschein	Als Lieferschein wird das Dokument bezeichnet, in dem der NB dem LF vor Übermittlung der Netznutzungsrechnung die Abrechnungsenergiemengen und ggf. Leistungswerte zur Verfügung stellt, die in dem Zeitraum verbraucht und ermittelt wurden, für den die Netznutzungsrechnung erstellt wird.
Lokationsbündel	Bündel messtechnisch abhängiger Markt- und Messlokationen; siehe hierzu unter GPKE I.3.2 „Marktllokation, Messlokation, Lokationsbündel und Beziehungen“
MaBiS	Marktregeln zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom
MaBiS-ZP	MaBiS-Zählpunkt
MaLo-ID	Marktllokations-Identifikationsnummer
Marktakteur	Unter dem Begriff Marktakteur werden alle Marktteilnehmer und die Teilnehmer (z. B. AN und ANN) gefasst, mit denen eine Kommunikation in diesen Prozessen stattfindet.
Marktllokation	Siehe hierzu unter GPKE I 3.2 „ Marktllokation, Messlokation, Lokationsbündel und Beziehungen“
Marktllokationsbündel	Alle Messlokationen, die zur Ermittlung der Energiemengen einer Marktllokation benötigt werden sowie die Marktllokation selbst, stellen das betrachtete Marktllokationsbündel dar.
Marktpartner	Als ein Marktpartner wird ein Marktteilnehmer in einer Rolle bezeichnet.
Marktteilnehmer	Unter dem Begriff Marktteilnehmer wird eine natürliche oder juristische Person verstanden, die eine oder mehrere Rollen einnimmt.
Messeinrichtung	Gemäß E VDE-AR-N 4400: „Messgerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Messgeräten für die Gewinnung eines oder mehrerer Messwerte eingesetzt wird“.
Messlokation	Siehe hierzu unter GPKE I 3.2 „ Marktllokation, Messlokation, Lokationsbündel und Beziehungen“
Messstellenbetrieb	Siehe hierzu unter § 3 Abs. 2 MsbG
Messung	Siehe hierzu unter § 3 Nr. 26 c. EnWG
MIG	Nachrichtentypbeschreibung
mME	moderne Messeinrichtung
MPES	Marktprozesse für erzeugende Marktllokationen Strom
MS	Mittelspannung
MSB	Messstellenbetreiber
MSBA	Messstellenbetreiber alt (<i>entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation</i>)
MsbG	Messstellenbetriebsgesetz
MSBN	Messstellenbetreiber neu (<i>entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation</i>)
NB	Netzbetreiber
NB-DZR	Netzbetreiber-Deltazeitreihe
NBA	Netzbetreiber alt (<i>entspricht der Rolle Netzbetreiber in der Marktkommunikation</i>)

Netznutzungsrechnung	Unter dem Begriff „Netznutzungsrechnung“ werden Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen zusammengefasst.
NN	Netznutzung
NS	Niederspannung
NZR	Netzzeitreihe
pEMT	passiver externer Marktteilnehmer; Der passive externe Marktteilnehmer ist ein energiemarktfremder Dritter, der vom Anschlussnutzer beauftragt wurde und über eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Einwilligung des Anschlussnutzers verfügt, die Messwerte des Anschlussnutzers zu erhalten und zu verarbeiten.
POG	Preisobergrenze
RLM	Registrierende Leistungsmessung
Rolle	Aufgaben und Verantwortlichkeiten von natürlichen bzw. juristischen Personen werden Rollen zugeordnet. Jede einzelne Aufgabe und jede Verantwortung, die in der Marktkommunikation benötigt wird, ist genau einer Marktrolle zugeordnet, bspw. LF, NB, MSB.
RZ	Regelzone
Saldo	Differenzmenge, die sich nach getrennter Aufrechnung der Einspeisung und Entnahme ergibt. Der Saldo wird als Ausgleichsmenge auf die Seite des Energiekontos (Bilanzierungsgebiets-, Bilanzkreis- oder Regelzonenkonto) eingesetzt, die nach Aufrechnung aller Einzelpositionen die geringere Energiemenge aufweist.
SD	Sequenzdiagramm
SEP	Standardeinspeiseprofil
SLP	Standard-Lastprofil; im weiteren Verlauf inklusive temperaturabhängiger Lastprofile zu verstehen
SMGW	Smart-Meter-Gateway
SRE	Überführungszeitreihe Sekundärregelleistung/Export
SRI	Überführungszeitreihe Sekundärregelleistung/Import
Standardvertrag	Durch die Bundesnetzagentur festgelegter standardisierter Vertrag wie z.B. Netznutzungsvertrag, Bilanzkreisvertrag, Messstellenbetriebsvertragsvertrag.
StromGVV	Stromgrundversorgungsverordnung
StromNZV	Stromnetzzugangsverordnung
T	Tag; dies beinhaltet sämtliche Werkzeuge, Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage.
TEP	tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil
TLP	temperaturabhängiges Lastprofil
UC	Use-Case
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
ÜNB-DZR	Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe

Vorschau der Netznutzungsrechnung	Der NB stellt dem LF eine Vorschau der Netznutzungsrechnung zur Verfügung, mit der sich der LF auf eine automatisierte Prüfung der Netznutzungsrechnung vorbereiten kann.
VZR	Verlustzeitreihe
WiM Strom	Wechselprozesse im Messwesen Strom
wMSB	Messstellenbetreiber, der den Messstellenbetrieb auf Wunsch des Anschlussnutzers gemäß §5 MsbG oder nach Wahl des Anschlussnehmers gemäß §6 MsbG nicht im Rahmen der Grundzuständigkeit erbringt (<i>entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation</i>).
WT	Werktag; darunter sind alle Tage zu verstehen, die kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
ZPB	Zählpunktbezeichnung
ZRT	Zeitreihentyp
Zuordnungsermächtigung	Umschreibung für die rechtlich/vertraglich abgesicherte Möglichkeit eines Marktakteurs, rechtswirksame Geschäfte abzuwickeln (z. B. durch Nachweis über Vollmachten).
Zählpunktbezeichnung	Eine eindeutige, nicht temporäre, alphanumerische Bezeichnung, die den Zählpunkt identifiziert. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach der „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom (Metering Code) E VDE-AR-N 4400“ in der jeweils geltenden Fassung.
Zählzeitdefinition	Die Zählzeitdefinition beinhaltet in einer Viertelstunden Granularität im Kalenderjahr ausgerollt die Information, zu welcher Zeit welches Register an einer Marktlotation (und dementsprechend an der/den Messlokation(en)) die geflossene Energie erfasst. Dem Register wird die Information mitgegeben, ob es schwachlastfähig oder nicht-schwachlastfähig ist. Eine Zählzeitdefinition ist ausschließlich dann erforderlich, wenn die Erfassung der Energie an der Marktlotation (und dementsprechend an der/den Messlokation(en)) auf mehr als ein Register verteilt wird

2.3 Begriffsbestimmungen

Anmeldedatum

Das Anmeldedatum bezeichnet das Datum des gewünschten Lieferbeginns.

Abmeldedatum

Das Abmeldedatum bezeichnet das Datum des gewünschten Lieferendes.

Eingangsdatum

Das Eingangsdatum ist das Datum, an dem eine Meldung bei einem Marktpartner eingeht.

Marktlotation

Hinsichtlich der Definition wird auf die Festlegung GPKE an entsprechender Stelle verwiesen. Für diese Prozessbeschreibung ist darüber hinaus folgende Ergänzung zu berücksichtigen:

Eine Marktlotation i. S. dieser Prozessbeschreibung ist die Gesamtheit aller Technischen Ressourcen, deren eingespeiste elektrische Energie durch eine oder mehrere Messlokationen mit geeichten Zählern direkt oder indirekt erfasst wird und deren ID der Marktlotation einem BK (Ausnahmefall: Tranchierung) zugeordnet ist. Sie kann aus einer oder mehreren Technischen Ressourcen bestehen.

Im Fall der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe nach § 11 Abs. 2 EEG 2017 bzw. § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 ist die ggf. um Leitungs-/Trafoverluste zu korrigierende Energiemenge der Messlokation im Ergebnis als die in der Marktlokation erzeugte Energiemenge anzusehen.

Messlokation

Hinsichtlich der Definition wird auf die Festlegung GPKE an entsprechender Stelle verwiesen.

EEG-/KWKG-Marktlokation mit DV-Pflicht (Erzeugungsanlage nach EEG/KWKG mit Pflicht zur Direktvermarktung)

Eine EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht ist eine Marktlokation, die aus einer oder mehreren Technischen Ressourcen besteht, wobei für den in mindestens einer dieser Technischen Ressourcen erzeugten Strom gemäß dem EEG 2014 bzw. dem EEG 2017 eine Direktvermarktung durch den Erzeuger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zu erfolgen hat. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, den Strom selbst zu verbrauchen oder im räumlichen Zusammenhang ohne Netzdurchleitung (vgl. § 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG 2017) zu vermarkten.

Als KWKG-Marktlokation mit DV-Pflicht wird eine Marktlokation in Form einer KWK-Anlage im Sinne von § 2 Nr. 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 2016 (KWKG 2016) bezeichnet, für deren erzeugten Strom gemäß § 4 Abs. 1 KWKG 2016 eine Pflicht zur Direktvermarktung besteht. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, den Strom selbst zu verbrauchen. Die Pflicht zur Direktvermarktung gilt für KWK-Anlagen, die unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen in § 35 KWKG 2016 der verpflichtenden Direktvermarktung unterliegen.

Soweit die nachfolgend beschriebenen Use-Cases sowohl für EEG-Marktlokationen mit DV-Pflicht als auch für KWKG-Marktlokationen mit DV-Pflicht gelten, wird zur Vereinfachung der Begriff „EEG-/KWKG-Marktlokation mit DV-Pflicht“ bzw. „Marktlokation mit DV-Pflicht“ verwendet.

EEG-/KWKG-Marktlokation ohne DV-Pflicht (Erzeugungsanlage nach EEG/KWKG ohne Pflicht zur Direktvermarktung)

Eine EEG-Marktlokation ohne DV-Pflicht ist eine Marktlokation, die ausschließlich aus einer oder mehreren Technischen Ressource(n) besteht, für welche nach dem EEG 2014 bzw. dem EEG 2017 keine Pflicht zur Direktvermarktung des in ihr bzw. in ihnen erzeugten Stroms besteht.

Als KWKG-Marktlokation ohne DV-Pflicht wird eine Marktlokation in Form einer KWK-Anlage im Sinne von § 2 Nr. 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 2016 (KWKG 2016) bezeichnet, für deren erzeugten Strom keine Pflicht zur Direktvermarktung nach § 4 Abs. 1 KWKG 2016 besteht.

Soweit die nachfolgend beschriebenen Prozesse sowohl für EEG-Marktlokationen ohne DV-Pflicht als auch für KWKG-Marktlokationen ohne DV-Pflicht gelten, wird zur Vereinfachung der Begriff „EEG-/KWKG-Marktlokation ohne DV-Pflicht“ bzw. „Marktlokation ohne DV-Pflicht“ verwendet.

Technische Ressource

Eine technische Ressource ist ein technisches Objekt, das Strom verbraucht oder erzeugt. Im Sinne dieser Prozessbeschreibung wird ergänzend dazu unter einer Technischen Ressource eine einzelne Einheit einer Marktlokation (z. B. eine einzelne Windenergieanlage) ohne bilanzierungs- und abrechnungsrelevante Messung verstanden, wobei als einzelne Einheit im Anwendungsbereich des EEG 2014 bzw. des EEG 2017 eine Mehrheit von Einheiten verstanden wird, soweit diese nach § 24 Abs. 1 und 2 EEG 2017 oder entsprechenden Bestimmungen früherer Fassungen des EEG zusammenzufassen sind.

Tranche

Eine Tranche ist ein Anteil der aus einer Marktlokation eingespeisten Energiemenge. Eine Tranche umfasst stets weniger als 100 % der aus einer Marktlokation eingespeisten Energiemenge.

- Für eine EEG-Marktlokation muss der vorher festgelegte prozentuale Anteil der Tranche der Marktlokation in jeder Viertelstunde des Betrachtungszeitraums gleich hoch sein (§ 21 b Abs. 2 EEG 2017).
- Für Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktlokationen kann die Aufteilung auch auf andere Weise erfolgen, z. B. anhand einer Berechnungsformel.
- Für eine KWKG-Marktlokation sind Tranchen bevorzugt wie bei EEG-Marktlokationen prozentual zu bilden. Die Aufteilung kann nach vorheriger Abstimmung, aber auch auf andere Weise erfolgen, z.B. anhand einer Berechnungsformel.

Eine Tranche wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Als ID wird eine Marktlokations-ID verwendet.

3. Rahmenbedingungen

1. Die Marktlokationsstammdaten sind dem NB aus der Abwicklung des Netzanschlusses bekannt.
2. Die ID einer Marktlokation bzw. die ID einer bestehenden Tranche einer Marktlokation ist dem LF bekannt.

3. Die gesetzlich vorgesehene Vermarktung von Energie aus EEG-Marktlokationen, die sich nicht in der Direktvermarktung befinden oder KWKG-Marktlokationen durch das Unternehmen Netzbetreiber führt der NB aus, in dem er die betroffenen Prozessschritte der entsprechenden Use Cases in der dort aufgeführten Markttrolle LF ausübt.
4. Jede ID einer Marktllokation bzw. jede ID einer Tranche einer Marktllokation ist gemäß §4 Abs.3 StromNZV zu jedem Zeitpunkt genau einem BK zugeordnet. Der NB stellt dies sicher. Es gelten folgende Zuordnungsgrundsätze:
Liegt dem NB zu einem Zeitpunkt keine Information über eine BK-Zuordnung in Bezug auf die ID einer Marktllokation bzw. auf die ID einer Tranche einer Marktllokation vor, so geht er in folgender Reihenfolge vor:
 - a) Sofern es sich um eine Marktllokation im Geltungsbereich des EEG oder KWKG handelt und die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ordnet der NB die ID der Marktllokation bzw. die ID der Tranche der Marktllokation dem entsprechenden BK des NB zu.
 - b) Sofern es sich um eine Marktllokation im Geltungsbereich des KWKG handelt und der NB für den darin erzeugten Strom zwar eine Pflicht zur physikalischen Abnahme, Übertragung und Verteilung hat, nicht jedoch zur kaufmännischen Abnahme, ist eine bilaterale Klärung zwischen EZ und NB hinsichtlich der bilanziellen Zuordnung des Stroms erforderlich.
 - c) Anderenfalls ist die Einspeisung der in der Marktllokation erzeugten Energie in das Netz bis zum Vorliegen einer eindeutigen Zuordnung in geeigneter Weise zu unterbinden. Der NB informiert den EZ hierüber zuvor unverzüglich nach Kenntniserlangung.
5. Die Energie einer Marktllokation, die vollständig oder anteilig zur Veräußerungsform einer Direktvermarktung zugeordnet werden soll, ist mit einer viertelstündlichen Auflösung zu messen.
6. Sind alle Messlokationen einer Marktllokation mit einem intelligenten Messsystem (iMS) ausgestattet, ist die in der Marktllokation erzeugte Energie in viertelstündlicher Auflösung zu messen und zu bilanzieren. Eine erforderliche Umstellung des Bilanzierungsverfahrens erfolgt gemäß des in der GPKE beschriebenen Use-Cases „Änderung des Bilanzierungsverfahrens“.
7. Im Falle von Marktlokationen, die weder EEG-Marktlokationen noch KWKG-Marktlokationen sind, ist ein anteiliger Wechsel möglich, jedoch erfolgt die Bestimmung der Tranchen nicht elektronisch, da die Abstimmung aller Beteiligten zu einem definierten Zeitpunkt erfolgen und die verteilte bzw. zugeordnete Energiemenge zu jedem Zeitpunkt 100 % ergeben muss. Nach der manuellen Bestimmung der ID für die einzelnen Tranchen werden diese über die nachfolgenden Prozesse bedient.
8. Der Bilanzierungsbeginn und das Bilanzierungsende für Marktlokationen, deren erzeugte Energie auf Basis einer viertelstündlichen Auflösung bilanziert wird, sind immer synchron zum Datum des Lieferbeginns bzw. Lieferendes.
9. In den Fällen, in denen am Prozess Beteiligte aufgrund von Personenidentität „mit sich selbst“ zu kommunizieren hätten, bleibt für die davon betroffenen Prozessschritte eine Abweichung in Bezug auf die prozessuale Ausgestaltung oder des zu verwendenden Datenformats zulässig, soweit sich aus geltendem Recht oder aus behördlichen Entscheidungen nichts Abweichendes ergibt.
10. Will der EZ die in seiner Marktllokation erzeugte und in ein Netz eingespeiste Energiemenge selbst vermarkten, so nimmt er zusätzlich die Rolle des LF im Sinne dieser Prozessbeschreibung wahr. Will der EZ die mit der Vermarktung verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, so muss er diese vollständig auf seinen bzw. seine LF übertragen.
11. Der Wechsel eines EZ an einer Marktllokation oder des Anlagenbetreibers einer technischen Ressource wird nicht im Rahmen der hier beschriebenen Prozesse abgewickelt. Deren manuelle Abwicklung zwischen NB und EZ erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen der NB. Dieser Prozess löst keine Veränderung bezgl. der LF-/BK-Zuordnung aus. Mögliche zeitgleiche LF-Wechsel mit einhergehender Neuordnung der Marktllokation bzw. der Tranche der Marktllokation zu einem BK müssen über die in diesem Dokument beschriebenen Prozesse abgebildet werden.
12. Erfolgt die erstmalige Stromeinspeisung aus einer Marktllokation ins Netz untermonatig, so kann auch die Zuordnung zu den Veräußerungsformen nach § 21 Abs. 1 EEG 2017 untermonatig erfolgen.
Soll der aus einer EEG-/KWKG-Marktllokation ins Netz eingespeiste Strom ab der erstmaligen Einspeisung einem BK oder anteilig mehreren BK von LF zugeordnet werden (DV), so ist dies

manuell zu klären. Der EZ meldet hierzu beim NB vor Beginn des Kalendermonats, der der geplanten erstmaligen Stromeinspeisung vorausgeht, die entsprechende Marktlokation bzw. die Tranche der Marktlokation für die gewünschte Direktvermarktungsform unter Nutzung des Formulars nach Anlage 4 zum Beschluss BK6-16-200 an. Der NB bestätigt gegenüber dem EZ unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang des Formulars nach Anlage 4 zum Beschluss BK6-16-200 den Eingang und die Vormerkung der Marktlokation für die angegebene Veräußerungsform. Spätestens 5 WT vor der Inbetriebnahme bestätigt der NB dem EZ die Zuordnung der Marktlokation bzw. der Tranche der Marktlokation zu dem gewünschten BK, insbesondere unter Angabe der ID der Marktlokation bzw. der ID der Tranche, anhand des Formulars nach Anlage 4 zum Beschluss BK6-16-200. Unmittelbar im Anschluss an diese Mitteilung, spätestens jedoch 3 WT vor der Inbetriebnahme bestätigt der NB dem bzw. den im Formular benannten LF die Zuordnung zu dem bzw. den BK im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation (Meldung im EDIFACT-Format). Unverzüglich nach erfolgter Inbetriebnahme teilt der NB dem bzw. den im Formular benannten LF die noch fehlenden Stammdaten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation (Meldung im EDIFACT-Format) in Form einer Stammdatenänderungsmeldung mit.

- Konsultationssfassung

Übersicht: Anmeldung bei Direktvermarktung ab Inbetriebnahme

Wann	Wer an Wen	Was	Wie
Vor dem Fristenmonat	EZ an NB	Vorliegende Daten für Identifizierung: - wenn vorliegend: ID der Marktlotation bzw. ID der Tranche - wenn nicht: Adresse, Vorgangsnr. o. ä. BK des aufnehmenden LF Marktpartner-ID des LF Veräußerungsform	Anlage 4 zum Beschluss BK6-16-200*
Unverzüglich, jedoch spätestens 8 WT nach Eingang der [Anlage X]	NB an EZ	Eingangsbestätigung, mit Vormerkung für die im Formular angegebene Veräußerungsform	formlos
Spätestens 5 WT vor Inbetriebnahme	NB an EZ	ID der Marktlotation bzw. ID der Tranche endgültige Bestätigung der Veräußerungsform	Anlage 4 zum Beschluss BK6-16-200*
Unmittelbar im Anschluss an die Meldung an den EZ, spätestens jedoch 3 WT vor Inbetriebnahme	NB an LF	ID der Marktlotation bzw. ID der Tranche endgültige Bestätigung der Veräußerungsform und Nennung des bzw. der BK	elektronisch
Unverzüglich nach Inbetriebnahme	NB an LF	Ggf. noch fehlende Stammdaten in Form einer Stammdatenänderungsmeldung	elektronisch

*) Auch wenn die ID der Marktlotation bzw. die ID der Tranche bereits vorliegt bzw. vorliegen, kann wegen nicht vollständig ausgeprägter Inbetriebnahmeprozesse keine automatisierte Anmeldung erfolgen.

13. Wird in eine EEG-Marktlotation eine zusätzliche Technische Ressource integriert, bleibt insbesondere die aktuelle Tranchenaufteilung und Zuordnung zum LF bzw. zu den LF der einzelnen Tranchen der Marktlotation sowie der Veräußerungsform der Marktlotation unverändert. Erfolgt aktuell eine anteilige Zuordnung zur EEG-Vergütung nach § 37 EEG 2014 bzw. nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, so kann die bisherige Aufteilung nur aufrechterhalten werden, wenn für die zusätzliche Technische Ressource keine Pflicht zur Direktvermarktung besteht. Besteht für die zusätzliche Technische Ressource eine Pflicht zur Direktvermarktung, so entsteht für alle Tranchen der Marktlotation die verpflichtende Direktvermarktung.
14. Im Fall der Stilllegung einer Marktlotation stimmen sich die betroffenen Marktpartner hinsichtlich der Beendigung der Zuordnung zum LF und BK ab. Im Anschluss an die Klärung informiert der NB alle betroffenen LF im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation über die Beendigung der Zuordnung.

Rahmenbedingungen zur Identifizierung:

Für den Austausch von marktlotationsbezogenen Daten ist die Identifizierung der Marktlotation zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle durchzuführenden Identifizierungen zwischen NB und LF sowie zwischen den LF untereinander:

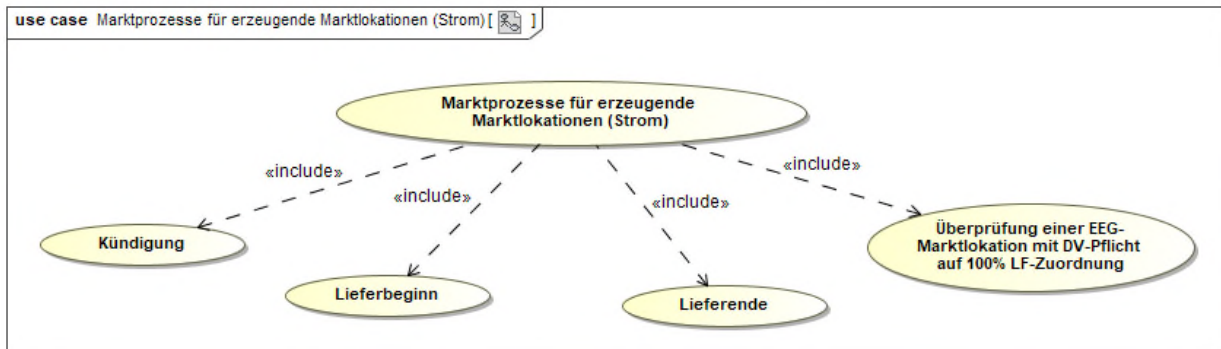
1. Eine Marktlotation oder eine bestehende Tranche einer Marktlotation ist durch den Anfragenden immer anhand der jeweiligen ID eindeutig zu benennen, d. h. für die erstmalige Anmeldung der Marktlotation ist immer die vom NB für die Marktlotation vergebene ID zu verwenden.
2. Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Marktlotation anhand der vom Anfragenden mitgeteilten ID eindeutig identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Marktlotation

nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich und unter Beachtung der technischen Dokumente der EDI@Energy zur Verarbeitbarkeitsprüfung mitzuteilen.

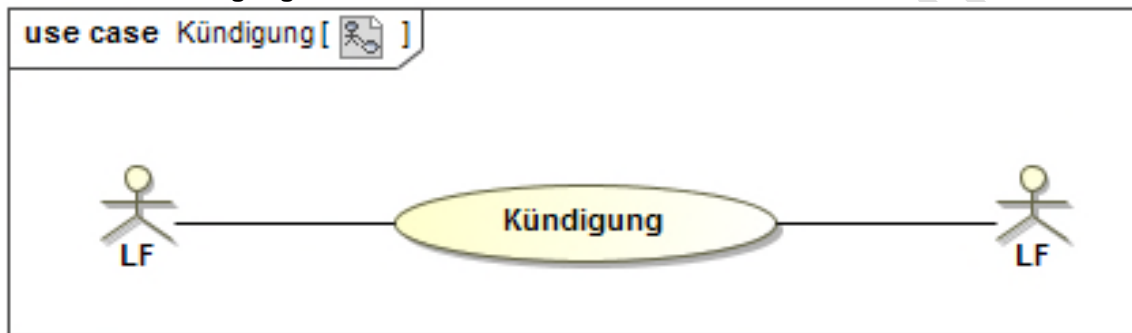
3. Sobald die Marktlotation bzw. Tranche einer Marktlotation einmal identifiziert ist, müssen alle weiteren Mitteilungen die vom NB bestätigte ID-Nummer beinhalten.

- Konsultationssfassung -

4. Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen (Strom)



4.1 Use-Case Kündigung

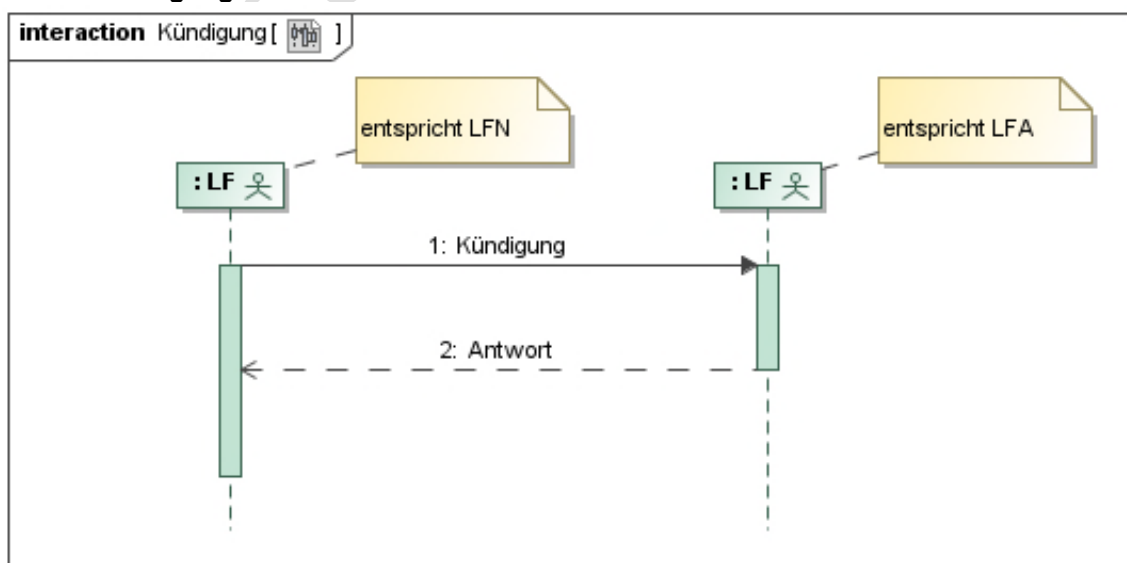


4.1.1 UC: Kündigung

Use-Case-Name	Kündigung
Prozessziel	Der zwischen EZ und LFA abgeschlossene Stromeinspeisevertrag für die genannte Marktlokation ist gekündigt oder der zwischen EZ und LFA abgeschlossene Stromeinspeisevertrag für die genannte Tranche ist gekündigt.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der LFN kündigt im Auftrag des EZ den zwischen LFA und EZ für die genannte Marktlokation oder die genannte Tranche bestehenden Stromeinspeisevertrag. Dabei ist der LFN verpflichtet in der Kündigung die Malo-ID der Marktlokation bzw. die MaLo-ID der Tranche anzugeben. Fehlt in der Kündigung die MaLo-ID, ist der LFA berechtigt die Kündigung wegen dieses Verfahrensverstößes abzulehnen.</p> <p>In der Kündigung kann ein beliebiges in der Zukunft liegendes Kündigungsdatum (auch untermonatlich) angegeben werden. Das Kündigungsdatum kann sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf einen fixen Zeitpunkt oder • auf einen nächstmöglichen Zeitpunkt <p>beziehen.</p> <p>Der LFA prüft die Kündigung und teilt dem LFN das Ergebnis mit. Dabei sind folgende Regeln einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hat der LFN auf ein fixes Datum gekündigt und wird dieses vom LFA nicht bestätigt, so teilt der LFA das nächstmögliche Kündigungsdatum und die Kündigungsfrist mit. • Hat der LFN auf das nächstmögliche Datum gekündigt, so bestätigt der LFA die Kündigung unter Angabe dieses Datums. • Liegt dem LFA bereits eine wirksame Kündigung vor (durch einen LFN oder den EZ) sind die entsprechenden Konstellationen

	im Kapitel 4.1.3 „Antwort LFA bei Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages“ beschrieben.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • LFN besitzt die Vollmacht des EZ in dessen Namen die Kündigung vornehmen zu dürfen.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Kündigung: Der LFA ist verpflichtet, unmittelbar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem LFN auch den Use-Case „Lieferende“ gegenüber dem NB anzustoßen, sofern der Einspeisevertrag zum Monatsende endet. • Ablehnung der Kündigung: Der Einspeisevertrag ist nicht gekündigt. Der LFN kann den Strom der Marktlokation / Tranche nicht aufnehmen.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einspeisevertrag ist nicht gekündigt. Der LFN kann den Strom der Marktlokation / Tranche nicht aufnehmen.
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ungeachtet der jederzeit bestehenden Möglichkeit des EZ, seinen Einspeisevertrag schriftlich zu kündigen, darf der LFA eine nach diesem UseCase gemeldete Kündigung nicht allein unter Berufung auf die fehlende Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Form zurückweisen. In diesem Fall hat er eine Kündigung auch in elektronischer Form unter Anwendung dieses UseCase entgegenzunehmen und zu bearbeiten. • Im Sinne eines reibungslosen Wechselprozesses und zur Vermeidung von späteren Klärungsfällen empfiehlt es sich, den UseCase Kündigung generell einem UseCase Lieferbeginn vorzuschalten. <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der UseCase behandelt nicht den Fall, dass der EZ selbst gegenüber dem LFA den Stromeinspeisevertrag für die Marktlokation oder Tranche kündigt. • Wenn der EZ vorab selbst den Einspeisevertrag zum Monatsende kündigt, ist der UseCase „Lieferende“ vom LFA gegenüber dem NB unmittelbar mit Verfassen der Bestätigung an den EZ anzustoßen.

4.1.2 SD: Kündigung



Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kündigung	--	--
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Kündigung.	Falls der LFA die Kündigung des LFN ablehnt, teilt er den Grund oder die Gründe für die Ablehnung mit. Falls der LFA die Kündigung gegenüber dem LFN bestätigt, kann es sich um eine Bestätigung handeln, die a) ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder b) die mit Abänderungen erteilt wird.

4.1.3 Antwort LFA bei Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages

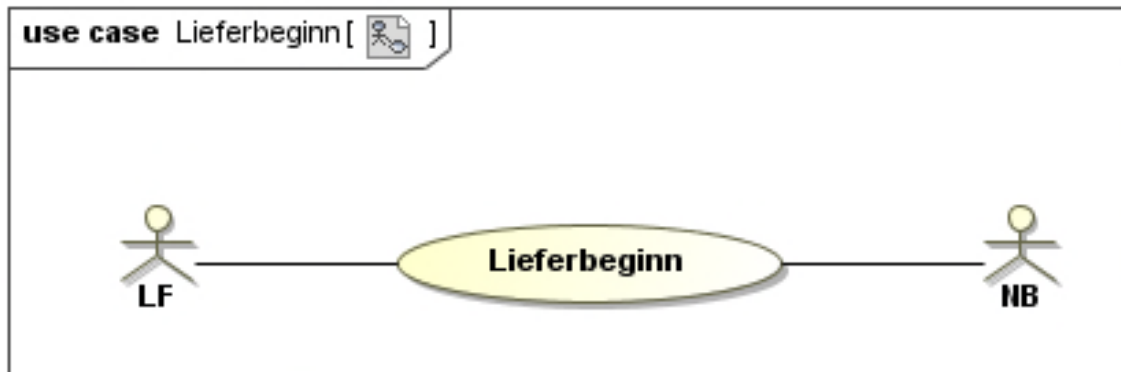
Prozesssituation:

Kündigung wurde bereits ausgesprochen (z. B. unmittelbar durch den EZ), Einspeisevertrag endet dementsprechend zum Tag X (nachfolgend als „Vertragsende“ bezeichnet).

Kündigung durch LFN...	Antwort LFA	Erläuterung
... auf denselben Termin	Bestätigung der Kündigung	--
...auf einen fixen Termin, der früher als das Vertragsende liegt	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu →Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an LFN	Sollte der LFA für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu <input type="checkbox"/> Kündigungsablehnung an LFN, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Wenn der LFA das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.
...auf einen fixen Termin, der später als das Vertragsende liegt	<input type="checkbox"/> Ablehnung der Kündigung, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Ein bereits wirksam gekündigtes Vertragsverhältnis kann nicht – auch nicht bei Zustimmung des LFA – durch eine schlichte Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder verlängert werden.
... auf den nächstmöglichen Kündigungstermin	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu <input type="checkbox"/> Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an LFN	Sollte der LFA für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu	Wenn der LFA das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam

	□Kündigungsablehnung an LFN, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung.	gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.
--	---	---

4.2 Use-Case: Lieferbeginn



4.2.1 UC: Lieferbeginn

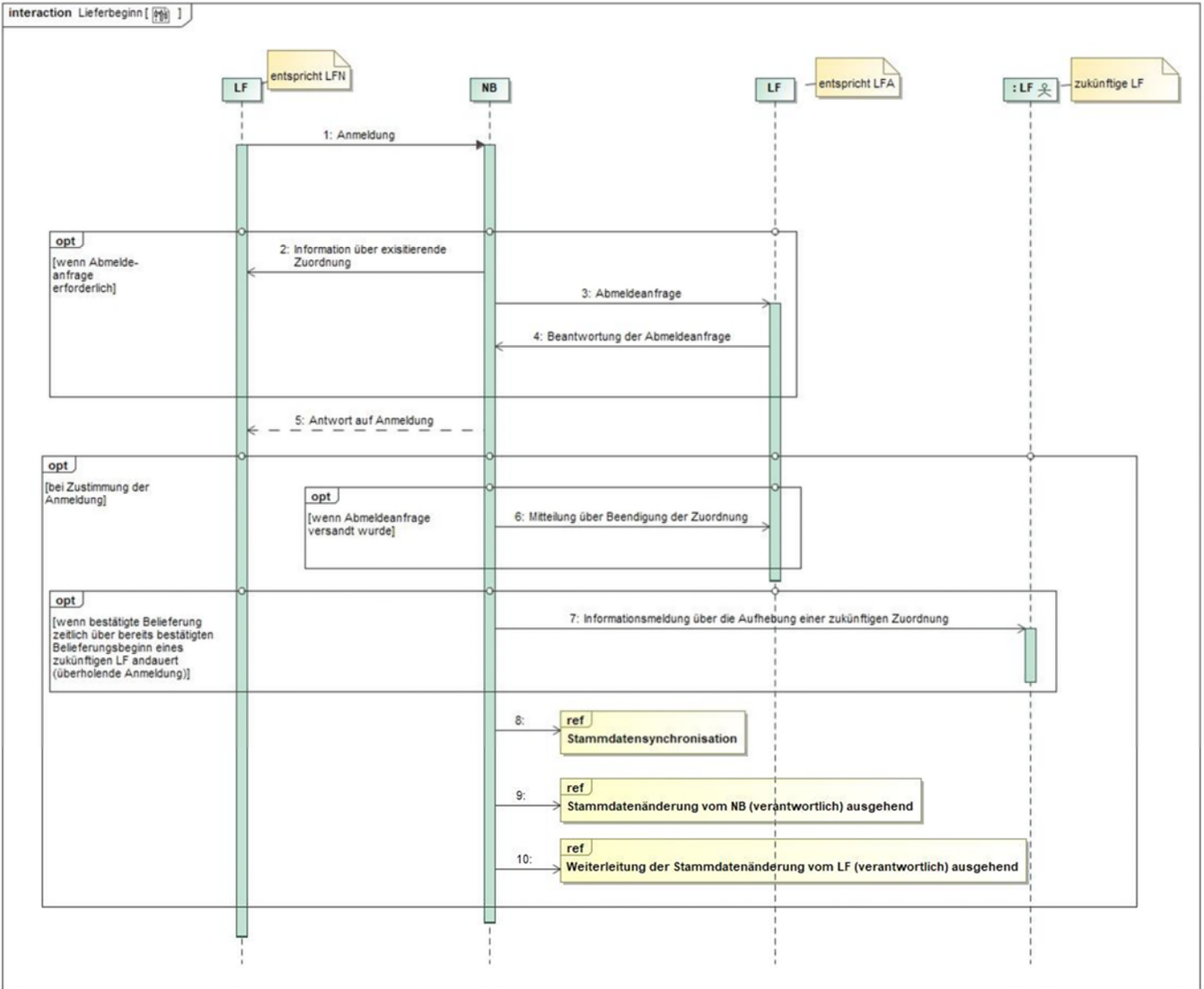
Use-Case-Name	Lieferbeginn
Prozessziel	Die Marktlokation bzw. die Tranche einer Marktlokation ist dem LFN und dem vom LFN gemeldeten BK zugeordnet.
Use-Case-Beschreibung	<p>Dieser Prozess beschreibt die Zuordnung einer Marktlokation bzw. einer Tranche einer Marktlokation zu einem LF und dem vom LF gemeldeten BK. Dabei werden drei Geschäftsvorfälle betrachtet:</p> <p>Geschäftsvorfall 1: Vollständiger (100%iger) Wechselvorgang der Marktlokation zu einem LF Die Anmeldung einer Marktlokation erfolgt mit der ID der Marktlokation und Angabe eines Prozentsatzes von 100 %.</p> <p>Geschäftsvorfall 2: Vollständiger (100%iger) Wechselvorgang einer bestehenden Tranche einer Marktlokation zu einem LF Die Anmeldung einer Tranche einer Marktlokation erfolgt mit der ID der Tranche. Die Anmeldebestätigung enthält die ID der Tranche der Marktlokation. Dieser Geschäftsvorfall ist bei einem direkten Übergang, d. h. lückenlosem Zuordnungsbeginn und -ende und unter Beibehaltung der Tranche einer Marktlokation, anzuwenden.</p> <p>Geschäftsvorfall 3: Anteiliger Wechselvorgang unter Bildung neuer Tranchen einer Marktlokation (zu einem LF ggf. mit Wechsel der Veräußerungsform) Die Anmeldung erfolgt mit der ID der Marktlokation und einem Prozentsatz < 100 %. Die ID der Tranche der Marktlokation wird dem LF im Rahmen der Anmeldebestätigung mitgeteilt. Eine Änderung der dem LF zugeordneten Tranchengröße ist wie die Neuanmeldung einer Tranche der Marktlokation mit diesem Prozess zu melden.</p> <p>Für alle drei Geschäftsvorfälle gilt: Die Wechselfristen für EEG-Marktlokationen und Tranchen von EEG-Marktlokationen sind in der nachstehenden Tabelle „Fristen für den Lieferbeginn bei EEG-Marktlokationen“ dargestellt. Für alle anderen Marktlokationen gilt: Das Anmeldedatum darf nur ein Monatserster sein und das Eingangsdatum muss mindestens einen Monat vor dem Anmeldedatum liegen.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Dem LF liegen alle erforderlichen Vollmachten des/der EZ vor. • Eine Zuordnungsvereinbarung zwischen NB und BKV gemäß MaBiS ist abgeschlossen. • Der elektronische Versand der Zuordnungsermächtigung vom BKV an NB für den vom LF genutzten BK gemäß MaBiS ist erfolgt.

Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Korrekte und lückenlose LF- und BK-Zuordnung für die angesprochene Marktlokation bzw. Tranche einer Marktlokation. • Evtl. ist die Aktivierung von MaBiS-Zählpunkten für die Übermittlung von Summenzeitreihen nach MaBiS erforderlich.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Fristüberschreitung • Anteilige Anmeldungen von Nicht-EEG-Marktlokationen (manuelle Bearbeitung) • Anteilige Anmeldung (< 100 %) mit Angabe einer ID einer Tranche einer Marktlokation
Weitere Anforderungen	<p>Ist bei einer Marktlokation nach Ablauf des letzten Termins für mögliche Anmeldungen auf das jeweilige Lieferbeginndatum weniger als 100 % der Einspeisemenge der DV zugeordnet, muss bezüglich des Prozessablaufs eine Unterscheidung nach Marktlokation mit DV-Pflicht und ohne DV-Pflicht sowie nach Erzeugungstechnologie getroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EEG-/KWKG-Marktlokation ohne DV-Pflicht: Zuordnung der Restmenge zum EEG-BK bzw. KWKG-BK des NB • KWKG-Marktlokation mit DV-Pflicht: Manuelle Klärung zwischen NB und EZ über Zuordnung der an 100% fehlenden Tranche bzw. der gesamten Marktlokation <p>Das Anmeldedatum darf nur in der Zukunft liegen.</p>

Tabelle: Fristen für den Lieferbeginn bei EEG-Marktlifikationen:

Ge- schäfts- vorfall	Bestehende Veräu- ßerungsform (am Tag vor dem An- meldedatum)	angemeldete Veräu- ßerungsform	Anmeldedatum und Frist
1 und 2	Direktvermarktung mit Marktprämie	Direktvermarktung mit Marktprämie	Das Anmeldedatum darf zum ersten Kalen- dertag eines Monats oder untermonatig sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 10 WT vor dem Anmeldedatum liegen.
1 und 2	sonstige Direktver- marktung	sonstige Direktver- marktung	Das Anmeldedatum darf zum ersten Kalen- dertag eines Monats oder untermonatig sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 10 WT vor dem Anmeldedatum liegen.
1 und 2	Direktvermarktung mit Marktprämie	sonstige Direktver- marktung	Das Anmeldedatum darf nur ein Monatsers- ter sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum liegen.
1 und 2	sonstige Direktver- marktung	Direktvermarktung mit Marktprämie	Das Anmeldedatum darf nur ein Monatsers- ter sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum liegen.
1 und 2	Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014 bzw. uneinge- schränkte Einspeise- vergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017	Direktvermarktung mit Marktprämie oder sonstige Direktver- marktung	Das Anmeldedatum darf nur ein Monatsers- ter sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum liegen.
1	Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014 (100 %) bzw. Ausfall- vergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 (100 %)	Direktvermarktung mit Marktprämie oder sonstige Direktver- marktung	Das Anmeldedatum darf nur ein Monatsers- ter sein. Das Eingangsdatum muss spätestens der 5. WT vor dem Anmeldedatum sein.
3	Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014 bzw. nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, sonstige oder geför- derte Direktvermark- tung (ggf. aufgeteilt auf Tranchen)	Direktvermarktung mit Marktprämie oder sonstige Direktver- marktung (Tranchen- größe < 100 %)	Das Anmeldedatum darf nur ein Monatsers- ter sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum liegen.
3	Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014 (100 %) bzw. Ausfall- vergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 (100 %)	Direktvermarktung mit Marktprämie oder sonstige Direktver- marktung (Tranchen- größe < 100 %)	Das Anmeldedatum darf nur ein Monatsers- ter sein. Das Eingangsdatum muss spätestens der 5. WT vor dem Anmeldedatum sein.

4.2.2 SD: Lieferbeginn



- Konsu...

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anmeldung	Unverzüglich, jedoch für EEG-Marktlokationen unter Einhaltung der in obiger Tabelle „Fristen für den Lieferbeginn bei EEG-Marktlokationen“ genannten Fristen bzw. bei allen anderen Marktlokationen 1 Monat vor Anmeldedatum (zum Monatswechsel).	<p>Der LFN meldet beim NB die Marktllokation bzw. die Tranche einer Marktllokation anlässlich eines LF-Wechsels an.</p> <p>Der NB prüft die Anmeldung in drei Schritten, die exakten Details, wie z. B die Reihenfolge, ist im entsprechenden Entscheidungsbaum-Diagramm festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung, ob die Vorlauffrist (siehe Spalte „Frist“) vor dem gewünschten Lieferbeginn eingehalten ist und ob alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn nein, unverzüglich weiter mit Schritt 5 (und die Anmeldung wird abgelehnt). 2. Prüfung, ob die angemeldete ID am Vortag des Anmeldedatums der Veräußerungsform „Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014“ bzw. „Ausfallvergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017“ zugeordnet ist. → Wenn ja, unverzüglich weiter mit Schritt 5 (und die Anmeldung wird bestätigt). 3. Prüfung auf Notwendigkeit einer Abmeldeanfrage Geschäftsvorfall 1 und 2: Prüfung auf korrespondierende Abmeldung des LFA → Wenn korrespondierende Abmeldung des LFA vorhanden, unverzüglich weiter mit Schritt 5 (und die Anmeldung wird bestätigt). → Wenn korrespondierende Abmeldung des LFA nicht vorhanden, unverzüglich weiter mit Schritt 2. Geschäftsvorfall 3: Prüfung ob die Summe aller Tranchen der Marktllokation ab dem Anmeldedatum in der DV >100 %. → Wenn ja, unverzüglich weiter mit Schritt 2. → Wenn nein, unverzüglich weiter mit Schritt 5 (und die Anmeldung wird bestätigt).
2	Information über existierende Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung.	<p>2a): Im Fall einer 100%-Zuordnung Der NB informiert den LFN darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein anderer LF (LFA) der Marktllokation zugeordnet ist und deshalb eine Abmeldeanfrage an den LFA gestellt wird. Hierbei teilt der NB dem LFN insbesondere die Identität des LFA mit.</p> <p>2b): Im Fall einer anteiligen Zuordnung: Der NB informiert den LFN darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch andere LF (LFA) der Marktllokation zugeordnet sind, mit bereits zugeordneten Tranchen, die nicht zu der vom LFN übermittelten Aufteilung (d. h. der von ihm gewünschten Tranche) passen. Hierbei teilt der NB dem LFN insbesondere die</p>

			Identitäten aller der Marktllokation zugeordneten LFA und deren Tranchengrößen mit.
3	Abmeldeanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung.	Der NB übersendet dem LFA (im Fall von 2a) bzw. allen LFA (im Fall von 2b) eine Mitteilung über die vom LFN zum Anmeldedatum angemeldete Einspeisung, verbunden mit der Anfrage, ob der/die LFA die Einspeisung abmeldet/n.
4	Beantwortung der Abmeldeanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldeanfrage.	Entsprechend der Vertragslage zwischen LFA und Erzeuger sind folgende Reaktionen des LFA möglich: a) Der LFA bestätigt wie gewünscht die Abmeldeanfrage zum Tag vor dem Anmeldetermin oder antwortet nicht. Eine fehlende Antwort ist einer Zustimmung gleichzusetzen. b) Der LFA widerspricht der Abmeldeanfrage. Hierbei übermittelt der LFA eine Begründung für den Widerspruch. Als Ergebnis sind folgende Situationen denkbar: a) Durch Bestätigung der Abmeldeanfrage durch mindestens einen LFA wird ein prozentualer Anteil frei, der gleich oder größer als der vom LFN angemeldete Anteil ist. b) Durch die Ablehnung der Abmeldeanfrage durch mindestens einen LFA wird kein ausreichend großer prozentualer Anteil frei.
5	Antwort auf Anmeldung	Im Fall von Abmeldeanfrage(n) spätestens bis zum Ablauf des 8. WT, sonst spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung.	Im Fall der Bestätigung: <ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der Anmeldung durch den NB gegenüber dem LFN zum Anmeldedatum. Die für die weiteren Prozesse notwendigen Stammdaten werden übermittelt. In der Anmeldebestätigung teilt der NB dem LFN insbesondere die Identität des derzeitigen MSB der Messlokation(en) mit. Handelt es sich um eine Anmeldung gemäß Geschäftsvorfall 3 für eine EEG-Marktllokation mit DV-Pflicht, für welche die Summe aller DV-Tranchen der Marktllokation zum Anmeldedatum < 100% ist: Weiter mit dem Use-Case „Überprüfung einer EEG-Marktllokation mit DV-Pflicht auf 100% LF-Zuordnung. In allen anderen Fällen: Prozessende Im Fall der Ablehnung: <ul style="list-style-type: none"> Der NB lehnt die Anmeldung des LFN ab. Hierbei übermittelt er eine Begründung für die Ablehnung. Resultiert die Ablehnung aus der Ablehnung der vorangegangenen Abmeldeanfrage(n)

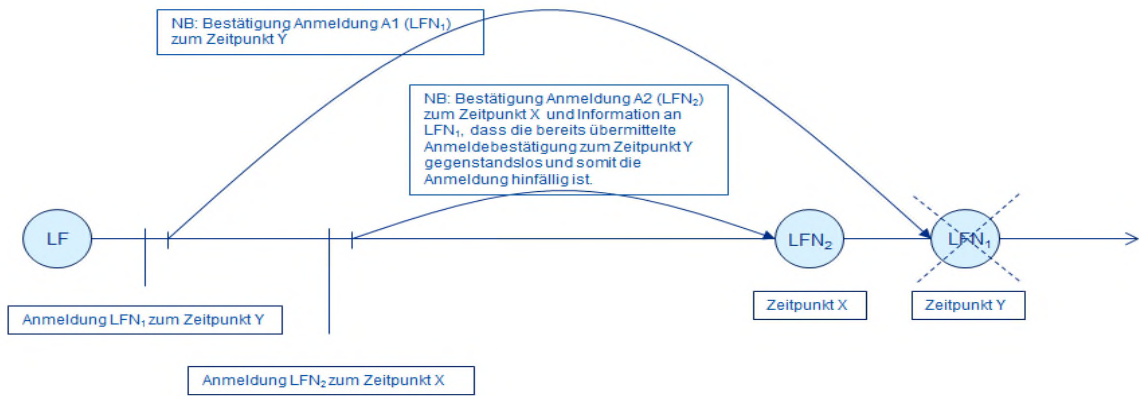
			<p>beim/bei den LFA, so teilt der NB die vom/von den LFA mitgegebene Begründung mit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prozessende
6	Mitteilung über Beendigung der Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung.	Der NB informiert den LFA darüber, dass die Zuordnung der Marktlokation bzw. der Tranche der Marktlokation zum dazugehörigen BK beendet wird. Hierbei teilt er das Bilanzierungsende mit. Zusätzlich wird das bereits aus Prozessschritt 4 „Beantwortung der Abmeldeanfrage“ vereinbarte Abmeldedatum übermittelt.
7	Informationsmeldung über die Aufhebung einer zukünftigen Zuordnung	Am selben Tag wie Prozessschritt 5, wenn die Anmeldung bestätigt wurde.	Der NB informiert alle LF mit Lieferbeginnterminen nach dem bestätigten Lieferbeginn darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist.
8	ref Stammdatensynchronisation	--	Hinweis: Die Stammdatensynchronisation wird nur gegenüber dem LFN durchgeführt.
9	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	Dieses Kapitel befindet sich in der GPKE.
10	ref Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend	Zeitgleich mit Schritt 8.	Dieses Kapitel befindet sich in der GPKE. Diese Stammdatenänderung ist anzuwenden, um z. B. die Änderung des Bilanzkreises mitzuteilen, auch in den Fällen, dass die Marktlokation oder Tranche dem NB zugeordnet wird, da die Verantwortung über den Bilanzkreis der Rolle LF zugeordnet ist.

4.2.3 Konfliktszenarien bei Lieferbeginn

Eingang einer weiteren Anmeldung von LFN₂ für einen Lieferbeginnstermin, der zeitlich vor dem Lieferbeginnstermin der ersten (bereits durch den NB bestätigten) Anmeldung von LFN₁ liegt.

Im Rahmen der durch den NB durchzuführenden Prüfung, ob eine Abmeldeanfrage erforderlich ist, prüft der NB allein darauf, ob und welchem LFA die betreffende Marktlokation zum Zeitpunkt des vom LFN₂ begehrten Lieferbeginns nach aktueller Datenlage zugewiesen ist bzw. zugewiesen sein wird. Der betroffene LFA wird erforderlichenfalls vom NB mit einer Abmeldeanfrage kontaktiert. Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines anderweitigen LF vorliegt. Wird die Anmeldung eines LFN₂ zu einem zukünftigen Zeitpunkt X bestätigt, so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen gegenüber sonstigen LF zu einem später als X liegenden Zeitpunkt gegenstandslos werden. Der NB informiert zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden LFN₂ für den Lieferbeginnstermin X alle LF mit Lieferbeginnsterminen später X darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist.

Liegt der Zeitpunkt der bereits bestätigten Lieferanmeldung dagegen zeitlich vor oder gleich X, so kommt es regulär zu einer Abmeldeanfrage im Rahmen des Use-Cases „Lieferbeginn“.



- Konsultationssfassung

4.3 Lieferende

Dieser Prozess beschreibt die Abmeldung einer Marktlokation bzw. einer Tranche einer Marktlokation durch den LFA. Die folgenden Fälle werden beschrieben:

- Vollständige Abmeldung einer Marktlokation
- Abmeldung der Tranche einer Marktlokation
Abmeldung der Tranche einer EEG-Marktlokation; hierbei ist zwischen einer EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht und einer EEG-Marktlokation ohne DV-Pflicht zu unterscheiden.

Die Frist für den Use-Case „Lieferende“ lautet: Unverzüglich, jedoch spätestens 1 Monat vor gewünschtem Lieferende. Dabei gilt, dass das Abmeldedatum ein Monatsletzter sein muss.

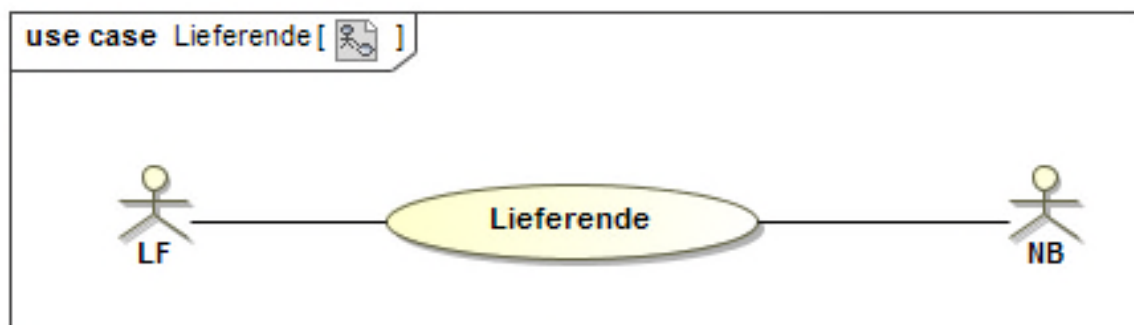
Ein Wechsel des LF ist zwar laut EEG 2014 und EEG 2017 in kürzerer Frist möglich, dies kann jedoch nicht im Use-Case „Lieferende“ abgebildet werden, da über diesen Prozess nicht die Information übermittelt werden kann, in welcher Veräußerungsform die Anlage weiter betrieben wird.

Die Fälle

- Untermonatiger Wechsel eines LF sowie
- Wechsel ohne Monatsfrist zum Monatsersten, bei denen der Zeitraum zwischen Eingangsdatum und Abmeldedatum bereits geringer ist als die Frist für den Use-Case „Lieferende“,

sind bei gleichbleibender Veräußerungsform möglich; sie sind somit immer über den Use-Case „Lieferbeginn“ anzustoßen.

4.4 Use-Case: Lieferende



4.4.1 UC: Lieferende

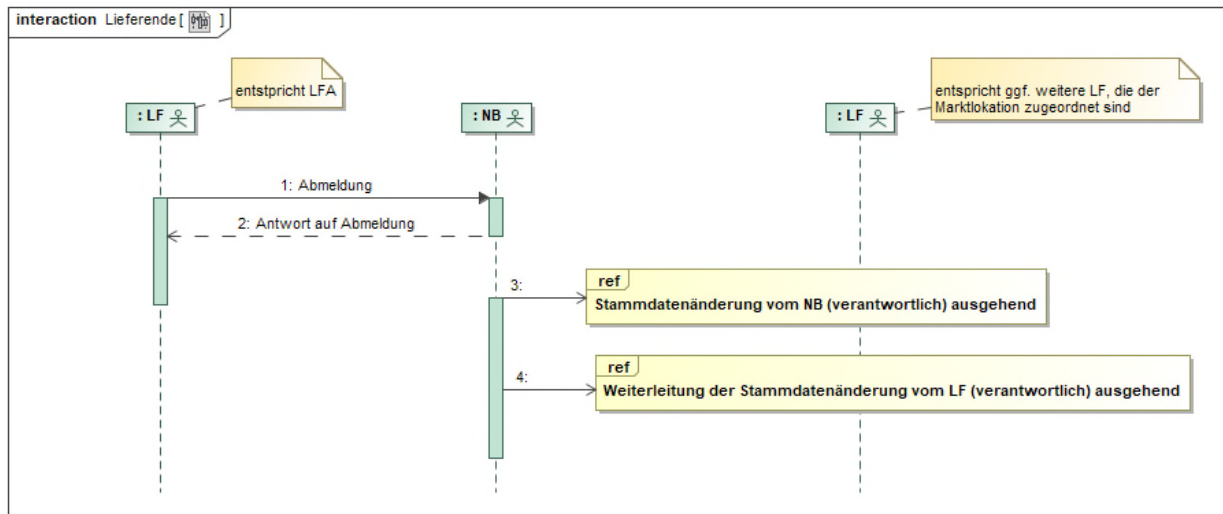
Use-Case-Name	Lieferende
Prozessziel	Der LFA hat beim zuständigen NB die Zuordnung zu der betroffenen Marktlokation bzw. zu der Tranche der Marktlokation und den entsprechenden BK beendet.
Use-Case-Beschreibung	Ein LFA meldet beim NB eine Marktlokation bzw. eine Tranche einer Marktlokation mit Hilfe der zugeordneten ID von der Zuordnung zum LF und zu dem entsprechenden BK ab. Betrifft die Abmeldung eine Tranche einer EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht und wird die Tranche der Marktlokation nicht vollständig durch einen aktiven oder einen LFN übernommen, so führt dies dazu, dass auch die übrigen Tranchen dieser Marktlokation dem EEG-BK des NB zugeordnet werden (Information über Aufhebung der Zuordnung aufgrund des Verbots der anteiligen Zuordnung zu § 38 EEG 2014 bzw. zu § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB
Vorbedingung	Die Marktlokation bzw. die Tranche der Marktlokation ist dem LFA und dem entsprechenden BK zugeordnet.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die Marktlokation ist in Summe zu 100 % einem oder bei einer Aufteilung in Tranchen mehreren BK zugeordnet.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der LF bleibt der Marktlokation zugeordnet.
Fehlerfälle	Abmeldung des LF wurde abgelehnt.
Weitere Anforderungen	Die Abmeldung einer Marktlokation bzw. einer Tranche einer Marktlokation erfolgt mit der vom NB vergebenen ID.

Geht bei einer EEG-Marktlotation oder bei einer zugehörigen Tranche der EEG-Marktlotation oder bei einer KWKG-Marktlotation oder bei einer zugehörigen Tranche der KWKG-Marktlotation zu einer fristgerechten Abmeldung (1 Monat zum Monatswechsel) keine korrespondierende Anmeldung ein, dann ist wie folgt vorzugehen:

- Bei Abmeldung einer EEG-Marktlotation ohne DV-Pflicht oder einer Tranche einer solchen Marktlotation ohne korrespondierende Anmeldung wird diese Marktlotation oder die betreffende Tranche dem EEG-BK des NB zugeordnet.
- Bei Abmeldung einer EEG-Marktlotation mit DV-Pflicht oder einer Tranche einer solchen Marktlotation ohne korrespondierende Anmeldung wird die gesamte Marktlotation dem EEG-BK des NB zugeordnet.
- Bei Abmeldung einer KWKG-Marktlotation ohne DV-Pflicht oder einer Tranche einer solchen Marktlotation ohne korrespondierende Anmeldung wird diese Marktlotation oder die betreffende Tranche in den KWK-BK des NB überführt.
- Bei Abmeldung einer KWKG-Marktlotation mit DV-Pflicht oder einer Tranche einer solchen Marktlotation ohne korrespondierende Anmeldung ist eine manuelle Klärung zwischen NB und EZ über die Zuordnung der abgemeldeten Marktlotation bzw. Tranche notwendig. (Hinweis: eine Pflicht des NB zur kaufmännischen Abnahme des Stroms besteht für KWKG-Marktlotationen mit DV-Pflicht nicht).

Das Abmeldedatum darf nur in der Zukunft liegen.

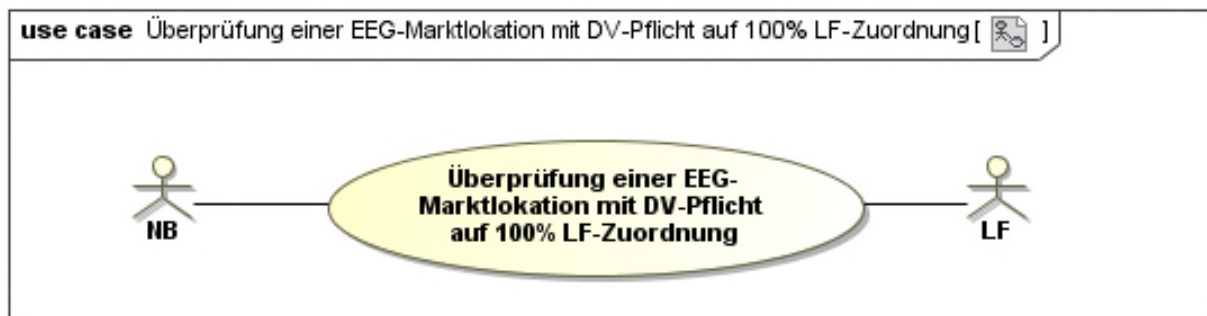
4.4.2 SD: Lieferende



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 Monat vor gewünschtem Lieferende; Abmeldedatum kann ausschließlich ein Monatsletzter sein.	Der LFA meldet die Marktlotation bzw. die Tranche einer Marktlotation anlässlich eines LF-Wechsels ab.
2	Antwort auf Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung.	Der NB bestätigt die Abmeldung zum Abmeldedatum oder sendet eine Ablehnung der Abmeldung, wobei er den Grund für die Ablehnung angibt.
3	ref Stammdatenänderung vom	--	Dieses Kapitel befindet sich in der GPKE.

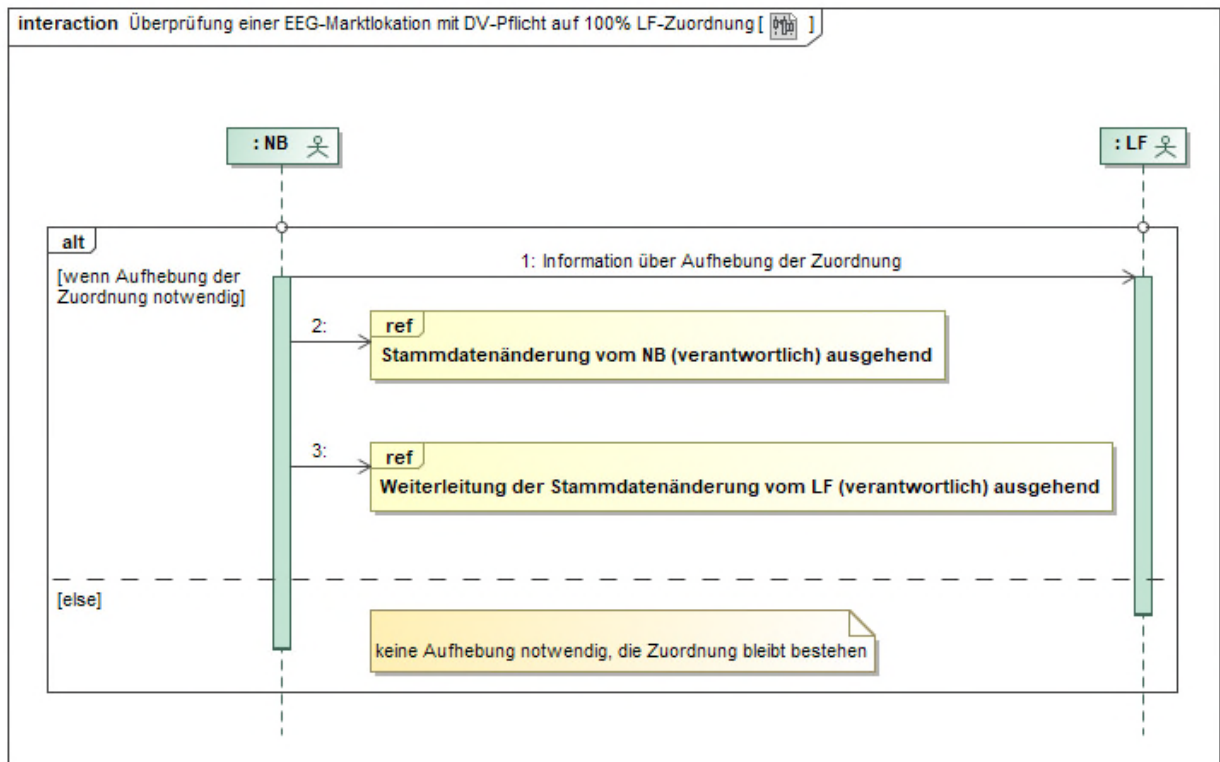
	NB (verantwortlich) ausgehend		
4	ref Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend	Zeitgleich mit Schritt 3.	Dieses Kapitel befindet sich in der GPKE. Diese Stammdatenänderung ist anzuwenden, um z. B. die Änderung des BK mitzuteilen. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Marktlotation oder Tranche dem NB zugeordnet wird und der NB damit die Rolle des LF einnimmt.

4.5 UC: Überprüfung einer EEG-Marktlotation mit DV-Pflicht auf 100% LF-Zuordnung



Use-Case-Name	Überprüfung einer EEG-Marktlotation mit DV-Pflicht auf 100% LF-Zuordnung
Prozessziel	Die EEG-Marktlotation mit DV-Pflicht ist mit ihren Tranchen für den kommenden Monat zu genau 100% den BK zugeordnet.
Use-Case-Beschreibung	Der NB prüft die EEG-Marktlotation mit DV-Pflicht nach Ablauf der letztmöglichen Frist zur An- und Abmeldung, ob die Summe der Tranchen genau 100% ergeben. Wenn das Prüfergebnis ungleich 100% ist, erfolgt eine Information über Aufhebung der Zuordnung ggü. den betroffenen LF. Die Energiemenge der Marktlotation wird einem BK des NB zugeordnet.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Für die EEG-Marktlotation besteht eine DV-Pflicht. • Die letztmögliche Frist für einen Monatsersten zur An- und Abmeldung ist abgelaufen.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • 100% der Energiemenge der Marktlotation ist in der DV oder • Die Marktlotation ist dem NB zugeordnet. Alle berechtigten Marktpartner sind über die Änderung zum nächsten Monatsersten informiert.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • --
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> • --
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • --

4.5.1 SD: Überprüfung einer EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht auf 100% LF-Zuordnung



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Information über Aufhebung der Zuordnung	Unverzüglich, aber frühestens 9 WT , spätestens 2 WT vor dem An-/Abmeldedatum.	Für eine EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht prüft der NB, ob die Summe aller DV-Tranchen der Marktlokation zum An-/Abmeldedatum 100 % ergibt. Wenn die Summe aller Tranchen der EEG-Marktlokation ungleich 100 % ist, dann schickt der NB allen LF eine Information über die Aufhebung der Zuordnung aufgrund des Verbots der anteiligen Zuordnung zu § 38 EEG 2014 bzw. zu § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 zum Tag der Lieferanmeldung des LFN bzw. mit Lieferende zum Abmeldedatum des LFA.
2	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	Dieses Kapitel befindet sich in der GPKE.
3	ref Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend	Zeitgleich mit Schritt 2.	Dieses Kapitel befindet sich in der GPKE. Diese Stammdatenänderung ist anzuwenden, um z. B. die Änderung des BK mitzuteilen, auch in den Fällen, dass die Marktlokation oder Tranche dem NB zugeordnet wird, da die Verantwortung über den BK der Rolle LF zugeordnet ist.

4.6 Übergreifende Prozesse

Zusätzlich zu den in diesem Dokument enthaltenen Use-Cases sind die Use-Cases des Kapitels III „Übergreifende Prozesse“ der GPKE und Prozesse des Kapitels III „Übergreifende Prozesse“ der WiM Strom anzuwenden.

5. Anhang

5.1 Fallbeispiel

Lieferbeginn und Lieferende, inkl. Aufhebung der Zuordnung aufgrund des Verbots der anteiligen Zuordnung zu § 38 EEG 2014 (analoger Ablauf bei neu in Betrieb genommenen EEG-Anlagen aufgrund des Verbots der anteiligen Zuordnung zu § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017)

Zeitlicher Ablauf der Use-Cases „Lieferbeginn“ (über der Zeitleiste) und „Lieferende“ (darunter)

